Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität zu Rostock

Rostock: Adler, 1837

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Stipendien-Ordnung

für die

Landes-Universität zu Rostock.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Rostock,
gedruckt bei Adlers Erben.

1837.

MK-7975 24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0001

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn740048147/phys_0002

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn740048147/phys_0003

Stipendien-Ordnung

für die

Landes-Universität zu Rostock.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Rostock,
gedruckt bei Adlers Erben.

1837.

Mk-7975 24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0005

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung . . . . . §. 1.

A. Von den verwaltenden Behörden

a) Ueberhaupt . . . . . §. 2.

b) Vom Inspector Stipendiorum . . . §. 3 — 8.

c) Von der Stipendien-Deputation . . §. 9 — 14.

d) Von Rector und Concilium in Beziehung auf das Stipendienwesen . . . . §. 15 — 20.

e) Vom Syndicus der Academie . . . §. 21. 22.

f) Von den Universitäts-Officianten . . §. 23. 24.

B. Von der academischen Stipendien-Casse und deren Verwaltung §. 25 — 42.

C. Von den academischen Stipendien.

a) Im Allgemeinen . . . . . §. 43 — 55.

b) Insbesondere von der Verleihung der Stipendien §. 56 — 73.

c) „ von den Rechten und Pflichten der Stipendiaten . . . . §. 74 — 81.

d) „ von dem Verluste der Stipendien und ihrer einzelnen Hebungen . §. 82 — 89.

II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen academischen Stipendien §. 90 — 103.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0006

Wir Paul Friederich von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit kund: daß Wir, nach stattgehabter Revision der in Bezug auf das academische Stipendienwesen bisher bestandenen und seit dem Jahre 1789 von Rector und Concilium Unserer Landes-Universität zu Rostock darin von Zeit zu Zeit getroffenen unterm 14. März 1836 nachträglich genehmigten Einrichtungen, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß zur besseren Erfüllung der Zwecke des wichtigen Stipendien-Instituts, nicht nur solche Einrichtungen nach den im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen in mehreren Puncten einer Abänderung und Vervollständigung bedürftig sind, sondern es auch erforderlich ist, alle hierauf bezüglichen Anordnungen in ein eigenes Statut zusammen zu bringen. Wir haben zu dem Ende auf die Feststellung unverrückter, der wohlthätigen Absicht der Stifter der academischen Stipendien, aber auch den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechender und die Ausführung derselben sichernder Bestimmungen Bedacht genommen, hiernach von Rector und Concilium der Landes-Universität zu Rostock eine Stipendien-Ordnung entwerfen lassen, und nunmehr solche, so wie sie hieneben geheftet, auch in gleichlautender Abschrift bei den Acten Unserer Regierung zurückbehalten ist, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmiget und bestätiget.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0007

Wie Wir denn solches kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich thun, so viel aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das Verbindlichste geschehen kann und mag, dergestalt und also, daß fortan das academische Stipendien-Institut nur nach Vorschrift dieser Stipendien-Ordnung verwaltet und letztere von Rector und Concilium Unserer Universität in Rostock, so wie von allen Betheiligten auf das Pünctlichste beobachtet und gehandhabet, auch davon in keinem Stücke ohne Unsere Landesherrliche ausdrückliche Bewilligung abgewichen werden soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 10. Junius 1837.

Paul Friederich.

(L. S.) L. v. Lützow.

Landesherrliche Bestätigung
der
Stipendien-Ordnung
für
die Universität in Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0008

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für die academische Stipendien-Casse auf der Landes-Universität und für die auf dieselbe angewiesenen academischen Stipendien gelten fortan, mit Aufhebung aller älteren entgegenstehenden Normen, und mit Vorbehalt etwaniger nach Zeit und Umständen zu treffenden Abänderungen, nachfolgende allgemeine Bestimmungen, welche überall eintreten, wo nicht durch besondere Bestimmungen über einzelne Stipendien ein Anderes angeordnet ist.

A. Von den verwaltenden Behörden.

a. Ueberhaupt.

§. 2.

Die academische Stipendien-Casse, so wie das gesammte auf diese gegründete Stipendien-Wesen stehen unter der ausschließlichen Leitung **Rectoris et Concilii** der Landes-Universität. Unter diesen führen die speciellere Administration insbesondere der **Inspector Stipendiorum** und die academische Stipendien-Deputation, neben welchen noch die ordentlichen academischen Behörden in Beziehung auf's Stipendien-Wesen in Betracht kommen.

b. Vom *Inspector Stipendiorum*.

§. 3.

1. Der **Inspector Stipendiorum** wird aus der Mitte des Conciliums auf vier Jahre gewählt, kann jedoch mit seiner Zustimmung nach Ablauf dieser Zeit von Neuem gewählt werden. Das Rectorat steht der Wahl zum **Inspector Stipendiorum** nicht entgegen; nur vertritt bei einer derartigen Concurrenz beider Aemter in Einer Person, der Prorector in allen Stipen-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0009

dien-Angelegenheiten die Stelle des Rectors. Dagegen soll ~~in Zukunft~~ das Amt eines **Inspector Stipendiorum** mit dem eines **Inspector Convictorii** in der Regel nicht verbunden werden.

§. 4.

2. Die Wahl des **Inspector Stipendiorum** findet alle vier Jahre am Tage des Rectorats-Wechsels, d. i. am 1sten Julius, unter der Leitung des neu angetretenen Rectors und in der Art statt, daß die absolute Majorität des Conciliums entscheidet. Der Gewählte darf die ihn getroffene Wahl in der Regel nicht ablehnen. Ueber etwanige Entschuldigungsgründe entscheiden Rector und Concilium. Von der geschehenen und angenommenen Wahl ist der Landes-Regierung sofort Anzeige zu machen.

Für den Fall einer plötzlichen Erledigung des Amtes im Laufe eines Jahres haben Rector und Concilium entweder ein angemessenes **Interimisticum** zu treffen, oder auch sofort eine neue definitive Wahl zu veranstalten, und dabei zu bestimmen, ob die Zeit bis zum nächsten 1sten Julius in die vierjährige Dauer des Inspectorats mit einzurechnen sei oder nicht.

§. 5.

3. Der neugewählte **Inspector Stipendiorum** verspricht dem Rector vor dem versammelten Concilium mittelst Handschlages, daß er die Stipendien-Casse treu und redlich verwalten, des ganzen Stipendien-Wesens sich nach Kräften gewissenhaft annehmen, und gegenwärtiger Stipendien-Ordnung und deren etwanigen nachträglichen Abänderungen, so viel an ihm liege, überall pünctlich nachkommen wolle; worauf er vom Rector in sein Amt eingewiesen wird. Wenn der abgehende Inspector von Neuem gewählt werden sollte, und die Wahl annimmt, so wird ihm das Amt eines **Inspector Stipendiorum** vom Rector mit bloßer Zurückführung auf den früher geleisteten Handschlag, von Neuem überwiesen.

§. 6.

4. Dem neugewählten **Inspector Stipendiorum** hat der Abgehende die in seinem Gewahrsam befindlichen Siegel, Gelder, Schlüssel, Schränke und Acten sofort an demselben Tage zu überliefern. Nur die zur jährlichen Rechnungsablegung erforderlichen Papiere darf der abgehende **Inspector Stipendiorum** noch einstweilen, jedoch spätestens nur bis zum 1sten August, zurückbehalten. Ueber die empfangenen Gelder muß der neu angetretene Inspector den abgehenden quittiren. Dagegen hat der abgehende Inspector dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0010

neuen die zu einer ersprießlichen Amtsführung nothwendigen oder nützlichen Aufklärungen und Notizen, insbesondere in Betreff der Stipendien-Capitalien, der einzelnen Stipendien, und der Stipendiaten, mündlich oder schriftlich mitzutheilen; zu welchem Ende die Verzeichnisse der Stipendien-Capitalien und der Stipendiaten sorgfältig durchzugehen sind, so daß der neue Inspector überall wohl instruirt seine Amtsfunctionen anzutreten vermöge.

§. 7.

5. Der Inspector Stipendiorum führt in allen seinen Geschäftsbeziehungen ein besonderes Siegel mit der Inschrift

„Inspectorat der academischen Stipendien der Landes-Universität zu Rostock."

§. 8.

6. ~~Obwohl man zu dem~~ Inspector Stipendiorum ~~das Vertrauen hegen darf, daß derselbe sich dieser Geschäftsführung aus Liebe zu den Studirenden gerne unterzieht, und wenn gleich anerkannt wird, daß seine vielfache Mühwaltung für das Stipendien-Wesen und seine väterliche Fürsorge für die Stipendiaten, nicht vergütet werden kann, so soll er doch als einigen Ersatz für Zeitverlüste~~ eine jährliche Gratification von Funfzig Thalern N²/₃tel ~~genießen~~, welche er ~~in zwei Posten~~ in den beiden halbjährigen Terminen zu Antoni und Johannis ~~jeden Jahres~~ gegen Quitung sich selbst aus der Stipendien-Casse auszuzahlen hat.

c. Von der Stipendien-Deputation.

§. 9.

1. Die Stipendien-Deputation hat, als stehender Ausschuß des Conciliums, den Zweck, in allen minder wichtigen Stipendien-Angelegenheiten Rector und Concilium zu vertreten und Namens derselben die erforderlichen Entschließungen zu fassen und auszuführen, in wichtigen Fällen aber die Entscheidungen Rectoris et Concilii gehörig vorzubereiten, und deren Geschäftsführung in den Stipendien-Angelegenheiten überhaupt möglichst zu erleichtern.

§. 10.

2. Die Stipendien-Deputation besteht aus vier Conciliaren, welche vom Rector und Concilium nach den Facultäten in der Art auf vier Jahre gewählt werden, daß jährlich am 1sten Julius nach der Reihefolge der Facultäten ein Mitglied ausscheidet; das ausscheidende Mitglied kann mit seiner

Zustimmung von Neuem gewählt werden. Eine Ablehnung der Wahl findet übrigens hier nicht statt; es sei denn, daß Rector und Concilium die Entschuldigungsgründe billigen, worauf sofort eine neue Wahl aus derselben Facultät erfolgt.

§. 11.

3. Das Mitglied aus der Juristen-Facultät ist Präses der Deputation und hat als solcher bei Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme. Ihm liegt noch besonders ob, alle das Stipendien-Wesen betreffenden Gesetze, Beschlüsse und Nachrichten möglichst zu sammeln und die genauere Kunde des gesammten Stipendien-Wesens, der Deputation, so wie **Rectori et Concilio**, vorzüglich auch durch Anlegung und Fortführung eines Stipendienbuchs, zu erleichtern.

§. 12.

4. Der **Inspector Stipendiorum**, welcher selbst nicht Mitglied der Stipendien-Deputation ist, jedoch zu ihren Berathungen mit einem **votum consultativum** zugezogen werden soll, hat halbjährlich und zwar spätestens vier Wochen nach beendigtem Antoni- und Johannis-Termin, der Stipendien-Deputation Bericht sowohl über die Stipendien-Verwaltung des letzten halben Jahres, als über die zu Michaelis oder Ostern vacant werdenden Stipendien abzustatten. Mit dem Johannis-Berichte ist zugleich der Stipendien-Deputation die Jahresrechnung einzureichen.

§. 13.

5. Außer den besondern, weiter unten namhaft zu machenden, Geschäften liegt der Stipendien-Deputation im Allgemeinen ob, geeignete Vorschläge zur Abstellung eingeschlichener Mißbräuche im Stipendien-Wesen, zur Verbesserung des Geschäftsganges und zur Belebung des allgemeinen Interesse für das academische Stipendien-Wesen, nach vorgängiger besondern Rücksprache mit dem **Inspector Stipendiorum, Rectori et Concilio** zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, oder ~~selbst~~ in minder wichtigen Fällen angemessene Anordnungen und Vorkehrungen zu treffen.

§. 14.

6. **Rectori et Concilio** bleibt es überlassen, dieselben Conciliaren sowohl in die Stipendien- als in die Convictorien-Deputation zu wählen; jedoch sollen beide Deputationen im Uebrigen durchaus geschieden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0012

sein, weshalb insbesondere auch Protocollführung und Acten vollständig gesondert bleiben müssen und der Inspector Convictorii als solcher keine Stimme in Stipendien-Angelegenheiten haben darf.

d. Von Rector und Concilium in Beziehung auf das Stipendien-Wesen.

§. 15.

1. Rector und Concilium bilden die leitende und aufsehende Behörde über das ganze academische Stipendien-Wesen. Insbesondere hat der jeweilige Rector über die pünctliche Beobachtung gegenwärtiger Stipendien-Ordnung zu wachen, auch zum Zwecke der Ausübung der Landesherrlichen Oberaufsicht den jährlichen Bericht Rectoris et Concilii über die Stipendien-Verwaltung an Großherzogliche Regierung, ~~nach Anleitung der halbjährigen Berichte des Inspector Stipendiorum und nach dem Vorschlage der Stipendien-Deputation~~ zu ~~entwerfen~~ und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe spätestens Michaelis jedes Jahres abgestattet werde.

§. 16.

2. Rector und Concilium sind befugt und gehalten, zunächst die feststehenden benannten Stipendien älterer Stiftung, welche in der Regel auf zwei Jahre, ausnahmsweise auf eine längere Zeit, verliehen werden, und zur Zeit sämmtlich, mit Ausnahme des Poleyschen Stipendiums, (§. 102.) halbjährige Hebungen von 25 Rthlr. N²/₃tel tragen, insoweit nicht Dritten besondere Praesentations- oder Collations-Rechte zustehen, ~~an würdige Bewerber~~ zu verleihen. Zugleich sind sie aber auch berechtiget, so viele unbenannte allgemein-academische Stipendien von 100 Rthlr. N²/₃tel auf zwei Jahre in vier halbjährigen Hebungen zu 25 Rthlr. N²/₃tel ~~an würdige Bewerber~~ zu vergeben, als die Einkünfte und Verhältnisse der Stipendien-Casse es irgend gestatten. Dabei hängt es lediglich von dem Ermessen Rectoris et Concilii ab, wie viele derartige unbenannte Stipendien aus den Auskünften der Stipendien-Casse zur Zeit verliehen werden sollen; in welcher Beziehung der Wechsel im Zinsfuße und außerordentliche Einkünfte oder Verlüste der Stipendien-Casse in Erwägung kommen.

§. 17.

3. Ausnahmsweise ist es Rector und Concilium gestattet, solchen Studirenden, von denen mit Grund, bei gehöriger Unterstützung, dereinstige ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen erwartet werden dürfen, ein außerordent-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0013

liches allgemein-academisches Stipendium von mehr als 50 Rthlr. jährlich und auf länger als zwei Jahre zu verleihen; wobei die näheren Bestimmungen allein von den besondern Umständen abhängen sollen.

Imgleichen dürfen Rector und Concilium aus besondern Gründen auch die halbjährlichen Hebungen einzelner anderweitiger benannten und unbenannten Stipendien erhöhen, namentlich wenn ~~die Uebernahme besondrer wissenschaftlichen Verpflichtungen~~, wohin auch Catalogisirung und andere, nach Anleitung des mit der innern Bibliotheks-Verwaltung beauftragten Bibliothekars zu besorgende Arbeiten auf der Universitätsbibliothek gehören, damit verbunden wird.

Sollten die Einkünfte der Stipendien-Casse es gestatten, so kann auch die zur Zeit auf 25 Rthlr. N²/₃tel gestellte halbjährliche Hebung aller Stipendien durch Beschluß Rectoris et Concilii erhöhet werden.

Der Stipendien-Deputation liegt es ob, in allen genannten Fällen geeignete Anträge bei Rector und Concilium zu machen.

Wenn ~~statt ganzer Stipendien~~ einzelne Hebungen vacant werden, so ~~sind~~ Rector und Concilium befugt, diese solchen Bewerbern um Stipendien zufließen ~~zu lassen~~, welche allen Anforderungen genügt haben, jedoch wegen der großen Concurrenz zurückstehen mußten.

§. 18.

4. Niemals dürfen aber Rector und Concilium Gelder und Einkünfte der Stipendien-Casse zu anderweitigen, dem Stipendien-Wesen fremdartigen Ausgaben verwenden, oder in eine derartige Verwendung einwilligen, mögen diese an und für sich auch noch so nothwendig oder nützlich sein. Für den entgegengesetzten Fall tritt persönliche Verantwortung aller Betheiligten ein.

§. 19.

5. Insbesondere liegt Rector und Concilium die Pflicht ob, das Andenken der Stifter der ihrer Administration anvertrauten Stipendien zu ehren, und demgemäß auch die fundationsmäßigen Bestimmungen über die einzelnen Stipendien, so weit sie in gegenwärtige Stipendien-Ordnung als zeitgemäß und ausführbar aufgenommen worden sind, aufs Gewissenhafteste sowohl selbst zu beobachten, als auch andere zu deren Befolgung strenge anzuhalten.

§. 20.

6. Rector und Concilium arctius haben über die Stipendiaten in disciplinarischer Hinsicht besonders zu wachen, und alle Vorkommenheiten zu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0014

nächst dem Inspector Stipendiorum zur Notiz und zur Einleitung etwaniger weiteren Maaßregeln zugehen zu lassen. Zu dem Ende ist vom Universitäts-Secretair eine besondere Stipendiatenliste zu führen, und halbjährlich sowohl dem jeweiligen Rector als dem Assessor perpetuus des engern Conciliums, in Abschriften vorzulegen.

e. Vom Syndicus der Academie in Beziehung auf das Stipendienwesen.

§. 21.

2. Der Syndicus der Academie ist der beständige juristische Beistand und Consulent des Inspector Stipendiorum, so wie in geeigneten Fällen der Stipendien-Deputation und Rectoris et Concilii ~~in Stipendien-Angelegenheiten.~~

§. 22.

2. Insbesondere concurrirt der Syndicus bei der Kündigung und Ausleihung der Stipendien-Capitalien, so wie in den Rechtsstreitigkeiten der Stipendien-Casse, die er als Rechtsbeistand möglichst vor Schaden zu behüten hat.

f. Von den Universitäts-Officianten in Beziehung auf das Stipendienwesen.

§. 23.

1. Die Universitäts-Officianten, insbesondere der Universitäts-Secretair und Archivar, der Quaestor und die Pedellen, sind verpflichtet, dem Inspector Stipendiorum und der Stipendien-Deputation die verlangte Auskunft und Nachweisung sicher und schnell zu ertheilen.

§. 24.

2. Der Universitäts-Secretair ist vorzüglich gehalten, auf Verlangen alle Ausfertigungen zu übernehmen und den Inspector Stipendiorum in den Termins-Geschäften zu unterstützen. Die Pedellen haben insbesondere die Vorladungen der Stipendiaten vor den Inspector sowohl, als vor die Deputation, so wie zu den Prüfungen zu besorgen. — Der Famulus hat dem Inspector und der Deputation die erforderliche Bedienung und Aufwartung, namentlich in Besorgung der Missiven, zu leisten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0015

B. Von der academischen Stipendien-Casse und deren Verwaltung.

§. 25.

1. Den Fonds der academischen Stipendien-Casse bilden die Fonds sämmtlicher einzelnen, in älterer oder neuerer Zeit gestifteten academischen Stipendien, welche seit der Restauration der Landes-Universität zu Rostock unter die Administration **Rectoris et Concilii** gestellt worden sind, ohne daß die hinsichtlich der Collation etwa geltenden besondern Bestimmungen eine Ausnahme begründen sollen. Die aus den Ueberschüssen der früheren Convictorien-Casse erwachsenen Vermehrungen des ursprünglichen Fundationsfonds der älteren Stipendien, so wie die aus derselben Quelle geflossenen Fonds der Stipendien neuerer Fundation verbleiben für immer der Stipendien-Casse.

§. 26.

2. Die früher bestandenen Separat-Berechnungen der einzelnen älteren Stipendien-Fonds sollen, mit ~~alleiniger~~ Ausnahme des Poleyschen Stipendienfonds, hinsichtlich dessen ein besonderes Statut normirt, hiemit aufgehoben und demgemäß, mit obiger Ausnahme, keine besonderen Stipendien-Cassen in und neben der allgemeinen gestattet seyn; es sei denn, daß solches zur Bedingung für neue Stipendienfundationen gemacht würde.

§. 27.

3. Die allgemeine academische Stipendien-Casse übernimmt alle besondern Verpflichtungen, welche etwa auf einzelnen Stipendien fundationsmäßig haften, mit der alleinigen Beschränkung, daß der, für die academischen Stipendien gleichmäßig angenommene und nur durch die oben gedachten außerordentlichen Zuschüsse aus der Convictorien-Casse möglich gewordene gegenwärtige Betrag der jährlichen Stipendienhebung von 50 Rthlr. N²/₃tel nicht aus dem Grunde überschritten werden darf, daß die Zinsen des ursprünglichen Stipendien-Fonds und seiner späteren Vermehrungen ein Mehreres ergeben würden.

§. 28.

4. Ueber die Sicherheit der ausstehenden Capitalien der Stipendien-Casse zu wachen, liegt zunächst dem **Inspector Stipendiorum** ob, der sich zu dem Ende von den Vermögens-Verhältnissen der Schuldner in fortdauernder möglichst zuverlässiger Kunde zu erhalten hat. Sobald ihm ein Capital un-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0016

sicher zu stehen scheint, hat er nach eingezogenen genauen Erkundigungen und nach genommener Rücksprache mit dem Syndicus der Academie, bei der Stipendien-Deputation auf Kündigung anzutragen. Von dieser erhält er nach Befinden die zu dem Behufe erforderliche Autorisation. Es kann jedoch auch von den Mitgliedern der Stipendien-Deputation, so wie vom Rector und jedem Conciliaren mit Angabe der Gründe der Antrag zur Kündigung eines Capitals gestellt werden. In der Regel entscheidet über die Kündigung die Stipendien-Deputation, und nur wenn diese selbst zweifelhaft ist, oder wenn der Rector oder der **Inspector Stipendiorum** sich bei deren Bestimmung nicht beruhigen zu dürfen glauben, Rector und Concilium selbst.

§. 29.

5. ~~Hinsichtlich~~ der Ausleihung neuer ~~Capitalien~~ in Folge zurückgezahlter älterer Capitalien, oder aus den Ueberschüssen und außerordentlichen Einkünften der Stipendien-Casse, hat der **Inspector Stipendiorum** sich zunächst nach völlig sichern Gelegenheiten zur Ausleihung zu erkundigen und nöthigenfalls eine Concurrenz durch öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen. Ueber die sich darbietenden Gelegenheiten zur sichern Unterbringung des Capitals hat er ebenfalls nach genommener Rücksprache mit dem Syndicus der Academie, an die Stipendien-Deputation zu berichten, welche nach Befinden bei Rector und Concilium auf die Bevollmächtigung des **Inspector Stipendiorum** zur fraglichen Verleihung des Capitals anträgt, in eiligen Fällen jedoch denselben auch selbst zur Ausleihung des Capitals autorisiren kann; alsdann aber sofort an Rector und Concilium darüber zu berichten hat.

§. 30.

6. Soll nun gleich bei dem ganzen Geschäfte des Ausleihens der Stipendien-Capitalien zuerst und vor Allem auf vollkommene Real-Sicherheit mit allseitiger größter Sorgfalt gesehen werden, so versteht es sich doch von selbst, daß insbesondere der **Inspector Stipendiorum** sich angelegen sein lassen wird, auch für einen möglichst vortheilhaften Zinsfuß, so wie für etwanige anderweitige vortheilhafte Bedingungen Sorge zu tragen. Nur ausnahmsweise, bei entschiedenem Vortheile und vollkommenster Sicherheit sind aber Stipendien-Capitalien unaufkündbar auszuleihen, und ist dazu jedesmal die besondere Genehmigung der Landes-Regierung von Rector und Concilium einzuholen.

§. 31.

7. Ueber sämmtliche Capitalien ist von dem **Inspector Stipendiorum**, dem Präses der Stipendien-Deputation und dem Syndicus der Universität

ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem die Größe jedes einzelnen Capitals, der Name des Schuldners, oder der statt seiner eingetretenen Erben, der Zinsfuß, die etwanigen Zinsrückstände und sonstige, dieses Capital betreffende Umstände sorgfältig einzutragen sind. Die Stamm-Capitalien der einzelnen Stipendien sollen unter dem Namen der Stifter aufgeführt und möglichst ungetrennt ausgeliehen werden.

§. 32.

8. Den etwa baar vorhandenen Geldvorrath der Stipendien-Casse hat der **Inspector Stipendiorum** in einem besondern Behältnisse bei sich aufzubewahren und von allen andern öffentlichen oder Privatgeldern strenge gesondert zu erhalten, auch, um zu jeder Zeit den wahren Cassenbestand nachweisen zu können, ein Diarium mit pünctlicher Verzeichnung der Einnahme und Ausgabe zu führen.

§. 33.

9. Wenn eingegangene größere Summen als Capital nicht sofort wieder untergebracht werden können, so steht es dem **Inspector Stipendiorum** frei, dieselben **ad depositum judiciale** zu bringen, wofür der Stipendien-Casse niemals Depositen-Gebühren angerechnet werden sollen.

§. 34.

10. Alle die Capitalien der Stipendien-Casse betreffenden Obligationen und Originalurkunden sind in einem besonderen Kasten im Depositen-Schranke des academischen Archivs aufzubewahren.

§. 35.

11. Alle ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte der Stipendien-Casse, insbesondere die Zinsen, so wie die zurückzuzahlenden gekündigten Capitalien erhebt der **Inspector Stipendiorum**. Seine desfalls ausgestellten Quitungen oder ertheilten Cessionen sind für Rector und Concilium verbindend.

§. 36.

12. Eingetretene Rückstände in der Zins- oder Capitalien-Zahlung hat der **Inspector Stipendiorum** sofort der Stipendien-Deputation anzuzeigen und bei dieser, nach genommener Rücksprache mit dem Syndicus der Academie, seine Anträge auf zu bewilligende Nachsicht und Stundung oder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0018

auf zu beschließende processualische Schritte zu machen. In der Regel entscheidet hierüber die Stipendien-Deputation, die jedoch in wichtigeren und bedenklichen Fällen die Sache zur definitiven Entscheidung an Rector und Concilium bringen wird, auch unmittelbar mit dem Syndicus der Academie über die zu fassenden Beschlüsse conferiren kann.

§. 37.

13. Sind processualische Schritte gegen säumige Schuldner beschlossen worden, so liegt es dem Syndicus der Universität ob, falls er nicht selbst die Führung des Processes zu übernehmen geneigt ist, den für Rechnung der Stipendien-Casse anzunehmenden Sachwald gehörig zu instruiren. Auch hat er zur etwanigen gütlichen Beilegung eines Rechtsstreites Rectori et Concilio die geeigneten Vergleichsvorschläge zur Genehmigung vorzulegen.

§. 38.

14. Die der Stipendien-Casse obliegenden ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen bewerkstelligt ebenfalls der Inspector Stipendiorum gegen Quitungen, welche der Jahresrechnung beizulegen sind. Bei eintretendem Zweifel, ob der Stipendien-Casse eine Zahlungspflicht obliege oder nicht, hat der Inspector sich zunächst bei dem Syndicus Raths zu erholen, in wichtigen und schwierigen Fällen aber die Sache an die Stipendien-Deputation zu bringen, welche entweder selbst entscheidet, oder die Sache an Rector und Concilium zur Entscheidung bringt.

§. 39.

15. Insbesondere hat der Inspector die Auszahlungen der fälligen halbjährigen Stipendienhebungen an die Stipendiaten zu beschaffen. Diese Auszahlungen finden ~~in der dritten Woche nach dem gesetzlichen Wiederanfange der Vorlesungen nach Ostern und Michaelis~~ statt, und zwar in den vom Inspector mittelst Anschlages am schwarzem Brette angezeigten Stunden.

§. 40.

16. Ohne Vorzeigung eines gültigen Collations-Scheines, von dem eine Abschrift bei den Stipendien-Acten verbleibt, und dessen Gültigkeit im Zweifel von der Stipendien-Deputation zu prüfen und zu bestätigen ist, darf überall kein Stipendium vom Inspector ausbezahlt werden.

§. 41.

17. Außerdem müssen die Stipendiaten dem Inspector Stipendiorum vor der Erhebung der fälligen Stipendien-Gelder die Ueberzeugung ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0019

schaffen, daß sie diejenigen Bedingungen erfüllt haben, an welche der Genuß der Stipendien überhaupt, oder des fraglichen Stipendiums insbesondere, nach Inhalt gegenwärtiger Stipendien-Ordnung oder nach etwanigen späteren Beschlüssen **Rectoris et Concilii**, geknüpft worden ist. Die desfalls **in origine** von den Stipendiaten bei dem Inspector einzureichenden Papiere verbleiben bei den über jedes einzelne Stipendium und jeden Stipendiaten vom Inspector anzulegenden und sorgfältig fortzuführenden Special-Acten.

§. 42.

18. Jährlich, spätestens vier Wochen nach beendigtem Johannistermine, hat der Inspector die Jahresrechnung über die Stipendien-Casse bei der Stipendien-Deputation einzureichen. Sie hat dieselbe ungesäumt sorgfältig zu prüfen und mit Bericht an Rector und Concilium einzureichen. Diese autorisiren nach genommener Einsicht, beschaffter Superrevision und nach Erledigung aller **Monita** von Seiten des **Inspector Stipendiorum**, das **Concilium arctius**, demselben in einer besonderen Acte ein **Liberatorium** zu ertheilen. Die Jahresrechnungen aber nebst den Belägen sind im academischen Archiv aufzubewahren, jedoch steht es dem Inspector frei, die letzte Jahresrechnung zur Erleichterung der Geschäftsführung in seinem Special-Archive aufzubewahren.

C. Von den academischen Stipendien.

a. Im Allgemeinen.

§. 43.

1. Die academischen Stipendien, welche aus der Stipendien-Casse der Landes-Universität verabreicht werden, haben im Allgemeinen den Zweck, wohl vorbereiteten, fleißigen und gesitteten Studirenden den Aufenthalt auf der Universität zu erleichtern und ihnen eine Ermunterung zum rastlosen Fortschreiten in ihren Studien zu gewähren.

§. 44.

2. Obwohl eigentliche Armuthsbescheinigungen nur von den Bewerbern um diejenigen Stipendien gefordert werden, welche von den Stiftern ausdrücklich für arme Studirende bestimmt worden sind, so sollen doch auch die übrigen Stipendien nicht an solche verliehen werden, welche notorisch einer solchen Unterstützung nicht bedürfen. Daher soll bei der Verleihung eines Stipendiums insbesondere auch darauf gesehen werden, ob der Bewerber an-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0020

derweitige, von ihm speciell namhaft zu machende Beneficien genießt, und ob diese von einer solchen Bedeutung sind, daß eine fernere Unterstützung als überflüssig erscheint. Später entdeckte absichtliche Verschweigung begründet die Nichtigkeit der ganzen Verleihung und die Pflicht der Rückzahlung der genossenen Hebungen sammt den Zinsen.

§. 45.

3. Der Genuß des Convictoriums schließt dagegen in der Regel von den Stipendien nicht aus, nur daß unter gleichen Umständen und bei gleicher Bedürftigkeit derjenige, welcher schon das Beneficium des Convicts genießt, zurückstehen muß. Mit gleicher Beschränkung können diejenigen, welche bereits Ein Stipendium genossen haben, noch zum Genusse eines zweiten zugelassen werden; nur daß zu derselben Zeit Niemand zwei academische Stipendien zugleich genießen kann.

§. 46

4. Da die Stipendien zur Erleichterung des Aufenthaltes auf der Landes-Universität bestimmt sind, so können diejenigen, welche fremde Universitäten beziehen, sich weder für die Zeit ihres Aufenthaltes im Auslande um hiesige academische Stipendien bewerben, noch die Hebungen für die bereits früher erworbenen Stipendien fortbeziehen. Hievon ist alsdann eine Ausnahme zulässig, wenn Rector und Concilium nach eigenem freien Ermessen aus ganz besonders dringenden Gründen oder aus Veranlassung der desfallsigen Aeußerungen der Stifter, einem Stipendiaten den Besuch einer auswärtigen Universität gestatten.

§. 47.

5. Nur wirklich Studirende können academische Stipendien genießen; weshalb weder vor dem Anfange noch nach dem Schlusse der academischen Studien die Stipendien-Hebungen bezogen werden können, und jedes Stipendium nothwendig mit dem Abgange des Stipendiaten von der Universität erlischt, wenn es auch an sich auf längere Zeit ertheilt wäre. Von dieser Vorschrift soll weder dispensirt, noch soll dieselbe durch den bloßen fortgesetzten Aufenthalt in Rostock umgangen werden können. Vielmehr soll jeder in Betreff des Stipendien-Genusses als Nichtstudirender betrachtet werden, welcher an den academischen Vorlesungen nicht mehr Theil nimmt oder den öffentlichen Prüfungen zum Behuf der Erlangung eines Staats- oder Kirchen-Dienstes, oder einer academischen Würde sich schon unterzogen hat.

§. 48.

6. Auch durch den temporairen Weggang von der Universität erlischt in der Regel das Recht auf das conferirte Stipendium, so daß der später Zurückkehrende weder auf die Hebungen der Zwischenzeit, noch auf die nach der Collation ihm noch zu Gute kommenden Hebungen Ansprüche machen kann. In Betreff der Letzteren tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn der Stipendiat durch Krankheit oder andere von der Stipendien-Deputation zu beurtheilende gerechte Gründe an der sofortigen Rückkehr verhindert worden ist, oder wenn Rector und Concilium aus besonderen Gründen eine temporaire Entfernung von der Universität gestatteten. Niemals kann aber der Zurückkehrende auf die Hebungen der Zwischenzeit Anspruch machen. Wer bloß einen Theil des betreffenden Semesters abwesend war und sich deshalb vor der Stipendien-Deputation gehörig zu rechtfertigen vermag, behält die volle Hebung, widrigenfalls diese nach Ermessen der Deputation ganz oder theilweise verloren geht.

§. 49.

7. Nur Studirende, welche wohl vorbereitet die Landes-Universität beziehen, können zum Genuß der Stipendien zugelassen werden. Daher tritt auch hier das Erforderniß eines Schulzeugnisses der Reife ersten oder zweiten Grades nach den Bestimmungen des Reglements für die Abiturienten-Prüfungen vom 4ten Mai 1833 ein. Ausländer müssen ihre gehörige Vorbereitung zum academischen Studium durch Maturitätszeugnisse der Schulen ihrer Heimath oder einer besondern academischen Prüfungs-Commission, welche auf Veranlassung der Stipendien-Deputation zusammentritt, documentiren.

§. 50.

8. Es sollen nur fleißige Studirende zum Genuß der Stipendien zugelassen werden. Zu dem Ende sollen diejenigen, welche schon längere Zeit auf der Landes-Universität oder auf einer fremden Universität studirt haben, und sich nunmehr um ein Stipendium bewerben wollen, durch Zeugnisse ihrer academischen Lehrer ihren seither bewiesenen Fleiß in ihren Universitäts-Studien nachweisen.

§. 51.

9. Imgleichen müssen aber auch diejenigen, welchen bereits ein Stipendium conferiret worden ist, fortdauernden Fleiß darthun. Zu dem Ende haben die Stipendiaten zunächst halbjährlich sofort nach dem Schlusse der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0022

Vorlesungen beim **Inspector Stipendiorum** die Zeugnisse ihrer academischen Lehrer, und zwar sowohl der Professoren als der Privat-Docenten einzureichen, worin bezeugt wird, daß sie die angenommenen Vorlesungen und **Privatissima** vom Anfange bis zum Schlusse ununterbrochen besucht, und es an Beweisen ihres Fleißes und Eifers nicht haben fehlen lassen, in welcher Beziehung von allen academischen Lehrern die größte Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in der Ausstellung dieser Zeugnisse erwartet wird. Ist ein Stipendiat durch Krankheit oder anderweitige gerechte Gründe an dem fleißigen Collegien-Besuche verhindert worden, so hat er sich darüber vor dem **Inspector Stipendiorum** und eventuell vor der Stipendien-Deputation durch genügende Atteste auszuweisen und zu rechtfertigen.

§. 52.

10. Außerdem haben die Stipendiaten ihren fortdauernden Fleiß auch in einer halbjährlich mit ihnen anzustellenden Prüfung darzuthun, in welcher sie über alle in dem betreffenden Semester gehörten Vorlesungen examinirt werden sollen. Diese Stipendiaten-Prüfungen sollen in der ersten und zweiten Woche nach dem gesetzlichen Wiederanfange der Vorlesungen stattfinden. Zu dem Ende laden die Decane der respectiven Facultäten nach den von dem **Inspector Stipendiorum** eingereichten Listen der Stipendiaten und der von diesen gehörten Vorlesungen, die Stipendiaten vor. Wer sich zu diesen Prüfungen nicht einfindet, verliert seinen Anspruch auf die Hebung für das verflossene Semester; es sei denn, daß er seine Abwesenheit vor der Stipendien-Deputation vollständig zu rechtfertigen vermöge, in welchem Falle diese eine nachträgliche Prüfung veranlassen wird.

§. 53.

11. Die Prüfungen der Stipendiaten geschehen durch diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei welchen dieselben in dem verflossenen Semester Vorlesungen gehört haben, jedoch in Gegenwart der gesammten Facultät, oder mindestens des Decanes und zweier ordentlicher Facultäts-Mitglieder. Ueber die bei Privat-Docenten gehörten Vorlesungen examinirt die betreffende Facultät; jedoch steht es ihr frei, so oft es ihr angemessen erscheint, auch die Privat-Docenten zur Prüfung zuzuziehen. Jeder prüfende Lehrer giebt über den Ausfall der von ihm vorgenommenen Prüfung sofort sein Erachten zu Protocoll ab. Nach sämmtlichen Erachten sowohl, als nach ihrem eignen Ermessen ertheilt die Facultät ihr Facultäts-Zeugniß. Hiebei hat sie vorzüglich darauf zu sehen, ob der Stipendiat in

den Geist seiner Wissenschaft und der von ihm gehörten Vorlesungen eingedrungen ist, so wie sie auch, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Vorlesungen über die Hauptfächer, das Gesammtergebniß der Prüfung ins Auge zu fassen hat. Nur wenn das Facultäts-Zeugniß lautet: „Im Ganzen sehr gut", ist es als genügend zu betrachten. Wenn ein Stipendiat in zwei Facultäten Vorlesungen gehört hat, so ist es in der Regel genügend, wenn er nur von seiner Facultät das Zeugniß: „Im Ganzen sehr gut", erhalten hat, von der fremden Facultät dagegen das Zeugniß: „Gut"; es sei denn, daß nach dem Urtheil der Stipendien-Deputation vorbereitende Hauptcollegien seines Faches der fremden Facultät angehören, in welchem Falle auch hier das regelmäßige Zeugniß erforderlich ist. Wenn über einzelne in einer fremden Facultät gehörte Vorlesungen der Stipendiat auch nicht einmal das Zeugniß: „Gut" erhält, so bleibt es, vorausgesetzt, daß er in seiner Facultät das vorschriftsmäßige Zeugniß erlangt hat, dem Ermessen der Stipendien-Deputation überlassen, ob und welchen Einfluß dieses auf die fällige Hebung haben soll. Die Facultäten haben ihre Zeugnisse in Protocolls-Abschriften an den **Inspector Stipendiorum** einzusenden. Die hiernach nicht bestandenen Stipendiaten verlieren die fällige Hebung, nicht aber das Stipendium selbst, so daß die nachfolgenden Hebungen ihnen wieder zufallen, sobald sie in der Folge die erforderliche Censur erhalten.

§. 54.

12. Nur diejenigen Studirenden endlich, welche einen tadellosen, religiös-sittlichen Lebenswandel führen, können zum Genuß der Stipendien zugelassen werden. Daher müssen zunächst die Bewerber um Stipendien solche academische Zeugnisse beim **Inspector Stipendiorum** einreichen, aus welchen ihr tadelloses Betragen während ihrer ganzen seitherigen academischen Studienzeit zur Genüge erhellt. Demnächst haben aber auch die eigentlichen Stipendiaten, um zur Hebung der Stipendien zu gelangen, sich eines musterhaften Betragens zu befleißigen und sich zu dem Ende insbesondere solcher Handlungen sorgfältig zu enthalten, welche entweder schon nach allgemeinen Grundsätzen, oder nach den besonderen Disciplinar-Statuten der Universität, als strafbar zu betrachten sind.

§. 55.

13. Dem **Inspector Stipendiorum** liegt es ob, in diesen Beziehungen eine väterliche Aufsicht über die Stipendiaten zu führen, und es nicht nur in Betreff Aller an ernstlichen Ermahnungen nicht fehlen zu lassen, sondern auch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0024

demjenigen, welchen ein gerechter Tadel trifft, geeignete Vorhaltungen zu machen und eventuell bei der Stipendien-Deputation auf Entziehung einer Hebung oder durch diese bei Rector und Concilium auf Entziehung des ganzen Stipendiums anzutragen. Auch kann der Inspector Stipendiorum zum Behuf der Constatirung gröberer, bei ihm zur Anzeige gekommenen Vergehungen eines Stipendiaten, Untersuchungen durch Rector und Concilium arctius veranlassen. Insbesondere hat der Inspector Stipendiorum, im Sinne der Stifter der Mehrzahl der Stipendien, über die theologischen Stipendiaten eine sorgfältige Aufsicht zu führen, sie an ihre wichtigen Obliegenheiten ernstlich zu erinnern, sie vor allen solchen Handlungen eindringlich zu warnen, welche mit dem erwählten Berufe eines Dieners des Evangeliums in Widerspruch stehen, und sich auf solche Weise ihrer vor Allen väterlich anzunehmen.

b. Insbesondere von der Verleihung der Stipendien.

§. 56.

1. Die Collation oder Verleihung der academischen Stipendien gebührt regelmäßig Rectori et Concilio der Landes-Universität und zwar ohne Concurrenz dritter Personen. Nur ausnahmsweise sind Dritte fundationsmäßig zur Rathertheilung, oder zur Präsentation, oder zur Collation berechtigt.

§. 57.

2. Expectanzen dürfen bei Strafe der Nichtigkeit weder von den Collatoren, noch von den Präsentirenden ertheilt werden. Auch soll vor der Eröffnung eines Stipendiums keine Bewerbung um dasselbe zugelassen werden.

§. 58.

3. Gegen den Schluß jedes Semesters sind die vacant werdenden und neu zu vergebenden Stipendien vom Inspector Stipendiorum, sowohl durch Anschlag am schwarzen Brette, als in den Schweriner Anzeigen mit Namhaftmachung der einzelnen Stipendien öffentlich bekannt zu machen; wobei zugleich die Tage und Stunden für die vorläufige persönliche Anmeldung der Bewerber anzugeben sind.

§. 59.

4. Zu allen Stipendien findet in der Regel in der Art freie Concurrenz statt, daß alle auf der Landes-Universität immatriculirten Studirenden aller Facultäten ein halbes Jahr nach ihrer Immatriculation sich um ein

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0025

vacantes academisches Stipendium bewerben können, vorausgesetzt, daß ihnen die durch gegenwärtige Stipendien-Ordnung allgemein vorgeschriebenen besondern Qualificationen, nicht fehlen, oder die fundationsmäßigen Bestimmungen über ein einzelnes Stipendium nicht eine beschränktere Concurrenz angeordnet haben.

§. 60.

5. Dem **Inspector Stipendiorum** haben die sich in Person meldenden Bewerber über ihre Vorbereitung, Studien, Vermögensverhältnisse und dergleichen die von ihm begehrte Auskunft zu ertheilen auch sich darüber zu erklären, ob sie sich um ein benanntes oder unbenanntes Stipendium zu bewerben wünschen, in welchem erstern Falle sie auf die etwanigen besondern Erfordernisse zur Erlangung dieses Stipendiums vom **Inspector Stipendiorum** aufmerksam zu machen sind. Findet derselbe, daß einem Bewerber wesentliche Erfordernisse zu Erlangung eines Stipendiums überhaupt, oder eines bestimmten benannten insbesondere abgehen, so hat er ihn darauf aufmerksam zu machen, und ihn demgemäß mit seiner Bewerbung zurückzuweisen. Glaubt der Zurückgewiesene, daß ihm zu nahe geschehe, so hat er sich schriftlich an die Stipendien-Deputation zu wenden, welche nach genommener Rücksprache mit dem **Inspector Stipendiorum** über die Zulassung unter die Zahl der Bewerber entscheidet. Auch ist es den Bewerbern gestattet, sich nur im Allgemeinen um ein Stipendium zu bewerben, und **Rectori et Concilio** die Auswahl anheim zu stellen; so wie sie sich auch um ein benanntes Stipendium besonders bewerben, für den Fall aber daß ihnen solches nicht zu Theil werden könnte, und die Conferirung eines andern benannten oder unbenannten Stipendiums bitten können.

§. 61.

6. Die nicht sofort zurückgewiesenen Bewerber haben demnächst, und zwar spätestens ~~acht~~ Tage ~~vor~~ dem gesetzlichen Wiederanfange der Vorlesungen, ihr an **Rector** und **Concilium** zu richtendes schriftliches Gesuch um Verleihung des Stipendiums, in lateinischer Sprache, nebst einem sorgfältig verfaßten **Curriculum vitae** beim **Inspector Stipendiorum** einzureichen, imgleichen ihre, sie zu dem Studium der höhern Facultätswissenschaften befähigenden Maturitäts-Zeugnisse, die mit den Zeugnissen der Lehrer versehenen Collegien-Verzeichnisse oder die Testir-Bogen über die auf der Landes-Universität bereits gehörten Vorlesungen und, insofern das Stipendium nur an Studirende einer bestimmten Facultät oder an arme Studirende verliehen werden soll, ~~respective ein Dürftigkeits-Zeugniß oder ein~~ **Testimonium paupertatis**

der competenten Obrigkeit, beizulegen, welches die Ueberzeugung von der Bedürftigkeit des Bewerbers zu begründen vermag.

§. 62.

7. Der **Inspector Stipendiorum** hat die schriftlichen Gesuche nebst den Beilagen sofort an die Stipendien-Deputation abzugeben, so wie die Verzeichnisse der Stipendien-Bewerber und der von ihnen auf der Landes-Universität, und zwar im verflossenen Semester, gehörten Vorlesungen gleichzeitig mit den Verzeichnissen der zu prüfenden Stipendiaten bei den Decanen der respectiven Facultäten einzureichen, damit die Bewerber mit den Stipendiaten gleichzeitig in der ersten oder zweiten Woche nach dem gesetzlichen Wiederanfange der Vorlesungen geprüft werden können. Ueber die Prüfungen selbst, so wie über die Facultäts-Zeugnisse gelten die obigen Bestimmungen, so daß die Bewerber „im Ganzen sehr gut," bestehen müssen. Wenn das Facultätszeugniß lautet: „durchgängig vorzüglich gut," so begründet es einen Anspruch auf vorzügliche Berücksichtigung bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern.

§. 63.

8. Sobald der **Inspector Stipendiorum** die Facultäts-Protocolle über die Stipendiaten-Prüfungen erhalten hat, eröffnet er denjenigen, welchen von keiner Facultät das erforderliche Prädicat: „Im Ganzen sehr gut" ertheilt worden ist, unter Zurückgabe der eingereichten Papiere, daß sie für diesmal von der Bewerbung ausgeschlossen seien. Wer nur in einer Facultät dies Zeugniß erhalten hat, in einer andern dagegen ein minder vorzügliches, ist zur Bewerbung zuzulassen; jedoch haben Rector und Concilium bei der Vertheilung der vacanten Stipendien unter die mehreren Bewerber auf diesen Umstand die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 64.

9. Ueber diejenigen Bewerber, welche in der Prüfung vorschriftsmäßig bestanden sind, hat der **Inspector Stipendiorum** nunmehr in Betreff ihres sittlichen Lebenswändels genaue Erkundigungen einzuziehen, insbesondere auch bei dem Rector und engern Concilium schriftlich anzufragen, ob ihnen Nachtheiliges in Betreff der in der Prüfung bestandenen Bewerber bekannt, oder eine disciplinarische Strafe gegen dieselben verhängt worden sei. Die schriftliche Antwort **Rectoris et Concilii arctioris** bildet einen Theil der Stipendien-Acten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0027

§. 65.

10. ~~Gleichzeitig~~ hat der **Inspector Stipendiorum** die lateinisch geschriebenen Gesuche und Lebensläufe, nachdem er von den betreffenden Bewerbern durch Handschlag die Versicherung entgegen genommen, daß sie die fraglichen Arbeiten selbst, ohne fremde Hülfe, verfertiget, an den **Professor eloquentiae** gelangen zu lassen, welcher die Latinität gewissenhaft prüft und darüber in einem schriftlichen an den **Inspector Stipendiorum** abzugebenden **Promemoria** berichtet.

§. 66.

11. Mit Berücksichtigung ~~dieses~~ **Promemoria**, der Facultäts-Urtheile über den Ausfall der Prüfungen, der anderweitig eingelieferten Zeugnisse, der eingezogenen Erkundigungen über sittliche Aufführung, und der eigenen durch mündliche Unterredungen gewonnenen Ueberzeugung von dem Eifer und der Tüchtigkeit der verschiedenen Bewerber hat der **Inspector Stipendiorum** ein motivirtes Gutachten über die Gesuche der Bewerber und über die Vertheilung der vacanten Stipendien unter dieselben, der Stipendien-Deputation vorzulegen. Diese erstattet, nachdem sie, falls es erforderlich schien, weitere Aufklärung über die Personalien der Bewerber sich zu verschaffen gesucht, mit Berücksichtigung des Gutachtens des Inspectors, jedoch nach eigner freier Ueberzeugung einen gutachtlichen Bericht über die zu vergebenden Stipendien und über die anscheinend gerechteste und billigste Verleihung derselben an Rector und Concilium.

§. 67.

12. In einer ~~demnächst~~ vom Rector anzusetzenden Conciliar-Sitzung erfolgt die definitive Verleihung der zu vergebenden Stipendien, wobei es sich von selbst versteht, daß Rector und Concilium an die ihnen gemachten Vorschläge nicht gebunden sind, so wie, daß der Inspector und die Mitglieder der Deputation als Conciliaren mitstimmen.

§. 68.

13. Hinsichtlich der Verleihung ~~versteht es sich von selbst, daß der, der sittlichen Aufführung, dem Fleiße, den Kenntnissen und Fähigkeiten nach Würdigere dem minder Würdigen vorgeht.~~ Bei gleicher Vorzüglichkeit ~~soll~~ der Inländer den Vorzug haben vor dem Ausländer, der Aermere vor dem minder Bedürftigen, der den Studien-Jahren nach Aeltere vor dem Jüngern, der frühere Bewerber, welcher schon einmal allem Vorgeschriebenen genügt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0028

hat, jedoch wegen der unverhältnißmäßigen Concurrenz von Bewerbern damals nicht zum Genuß des Stipendiums zugelassen werden konnte, wenn er sich zum zweiten Male meldet, und wiederum alles Vorgeschriebene erfüllt, vor dem, der sich zum ersten Male um ein Stipendium bewirbt.

§. ~~69.~~ 67.

14. Nach erfolgter Verleihung der Stipendien sind Collations-Scheine, worin der Name des Stipendiums und des Stipendiaten, so wie die Zeit, für welche das Stipendium verliehen worden ist, genau anzugeben, vom Rector mit der Contrasignatur des Universitäts-Secretairs auszufertigen und von demselben, nebst einer Abschrift des betreffenden Conciliar-Protocolles, dem **Inspector Stipendiorum** mit dem Auftrage zuzusenden, die Collations-scheine den betreffenden Stipendiaten zu übergeben.

§. ~~70.~~ 68.

15. Zuvor hat jedoch der **Inspector Stipendiorum** die neuen Sti-pendiaten durch Handgelöbniß auf gegenwärtige, in einem gedruckten Exem-plar ihnen mitzutheilende Stipendien-Ordnung zu verpflichten. ~~Studirende der Theologie müssen als Stipendiaten dem **Inspector Stipendiorum** durch Handgelöbniß noch insbesondere versprechen, daß sie das Wort Gottes in dem Urtext der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes fleißig studiren, eines sittlichen und unanstößigen Lebenswandels sich befleißigen und sich zu Kirchen- und Schulämtern gründlich und gewissenhaft vorbereiten wollen.~~ Falls hinsichtlich einzelner Stipendien noch etwas Besonderes, namentlich die Ausstellung von Reversen vorgeschrieben worden ist, ~~versteht es sich von selbst, daß auch~~ diese Bedingungen vorher pünctlich erfüllt ~~sein müssen~~. Wo für gewisse Fälle die Rückzahlung des Empfangenen schriftlich versprochen wird, müssen die Reverse vom Vater oder Vormunde des Stipendiaten mit unter-schrieben werden. Auch sind alle Reverse vom **Inspector Stipendiorum** bei den betreffenden Stipendien-Acten aufzubewahren.

§. ~~71.~~ 69.

16. Wenn bei der Verleihung eines Stipendiums fundationsmäßig von Jemandem ein Rath oder **Consilium** eingeholt werden soll, so muß solches vom Rector und Concilium vor der schließlichen Berathung und Ab-stimmung geschehen. Sind gleich Rector und Concilium an diesen Rath nicht

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0029

durchaus gebunden, so soll doch nicht ohne besonders triftige Gründe von demselben abgegangen werden.

§. 74.

17. Insoferne bei einzelnen Stipendien Dritten ein Präsentations-Recht zusteht, soll dem Präsentirten allerdings von Rector und Concilium das Stipendium conferirt werden, jedoch nur dann, wenn derselbe allen oben angegebenen Bedingungen vollkommen genügt hat, zu welchem Ende er in einem lateinischen Schreiben nebst einem Curriculum vitae bei Rector und Concilium einzukommen, der Prüfung sich zu unterwerfen, in ihr das Prädikat: „Im Ganzen sehr gut" zu erlangen, und überhaupt den Vorschriften über die Bewerber Genüge zu leisten hat. Bei allen Stipendien der gedachten Art ist die Eröffnung eines Stipendiums dem Präsentations-Berechtigten, der sich als solcher bei Rector und Concilium legitimirt hat, durch den **Inspector Stipendiorum** in der Mitte des Semesters schriftlich anzuzeigen, mit der Aufforderung bis zum Schluß des academischen Semesters, d. i. vor dem gesetzlichen Eintritt der Ferien, das Präsentations-Recht auszuüben und Rector und Concilium binnen gleicher Frist von der geschehenen Präsentation in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Präsentations-Recht für diesmal verwirkt ist, und die volle Collations-Befugniß **Rectori et Concilio** gebührt.

§. 75.

18. Steht das Collations-Recht selbst nicht **Rectori et Concilio**, sondern einem Dritten zu, so hat dieser freilich nach seinem pflichtmäßigen Ermessen das Stipendium zu conferiren; allein die Bewerber haben in diesem Falle dasselbe zu leisten, was bei der Bewerbung um die gewöhnlichen Stipendien zu leisten ist; nur daß ihr in der vorgeschriebenen Form abzufassendes Gesuch an den Collator zu richten ist, und von diesem dem **Inspector Stipendiorum** mitgetheilt wird. Die Bewerber müssen sich demnächst auch bei dem **Inspector Stipendiorum** persönlich melden, und dieser sowohl, als die Stipendien-Deputation haben die Entschließung des Collators auf dieselbe Weise vorzubereiten, wie die gewöhnliche **Rectoris et Concilii**. Den vom Collator ausgefertigten Collationsschein wird von demselben in eigner Person dem Stipendiaten übergeben, welcher ihn dem **Inspector Stipendiorum** vorzeigen und sich hinsichtlich seiner Befugnisse und Verpflichtungen als Stipendiat ganz nach den allgemeinen Vorschriften richten muß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0030

c. Von den Rechten und Pflichten der Stipendiaten.

§. 74.

1. Die Stipendiaten sind berechtigt, unter der Voraussetzung der pünctlichen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, während der fundationsmäßigen Dauer des ihnen verliehenen Stipendiums die halbjährlichen Hebungen von regelmäßig 25 Rthlr. N²/₃tel in der dritten Woche nach dem gesetzlichen Wiederanfange der Vorlesungen in den vom Inspector Stipendiorum bestimmten Stunden von demselben entgegen zu nehmen.

§. 75.

2. Die Stipendiaten haben diese halbjährlichen Hebungen persönlich vom Inspector Stipendiorum in Empfang zu nehmen, und die ihnen bei dieser Gelegenheit zu ertheilenden väterlichen Ermahnungen wohl zu beachten.

§. 76.

3. Auf diese Stipendien-Hebungen Anweisungen zu ertheilen, ist den Stipendiaten durchaus nicht gestattet, und sollen dieselben vom Inspector Stipendiorum in keiner Art anerkannt und honorirt werden.

§. 77.

4. Nur ausnahmsweise kann einem Stipendiaten, wenn er nothgedrungen vor der halbjährigen Stipendiaten-Prüfung oder vor der gesetzlichen Hebungszeit der Stipendien die Universität verlassen muß, von Rector und Concilium gestattet werden, sich zu einer frühern außerordentlichen Prüfung zu stellen, so wie einen Dritten zu bevollmächtigen, für ihn zu der gesetzlichen Hebungszeit die halbjährliche Hebung entgegen zu nehmen. — Wer die Erlaubniß hat, auswärts zu studiren, ist zugleich berechtigt, die halbjährlichen Hebungen durch einen Bevollmächtigten sich hieselbst auszahlen zu lassen, sobald er den in gegenwärtiger Stipendien-Ordnung vorgeschriebenen Obliegenheiten genügt hat.

§. 78.

5. Die Stipendiaten sind dagegen im Allgemeinen verpflichtet, ihre Studien-Zeit wohl anzuwenden, neben ihrem Fach-Studium, besonders in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0031

den ersten Semestern, auch die zu einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung führenden Collegien nicht außer Acht zu lassen, in ihrem Fache die vorbereitenden Vorlesungen neben den Hauptvorlesungen fleißig zu besuchen, ihre Collegien vom Anfange bis zum Schlusse gewissenhaft abzuwarten, hierüber die Atteste ihrer Lehrer beizubringen, ihren häuslichen Fleiß in den halbjährlichen Stipendiaten-Prüfungen gehörig darzuthun und sich jeglichen disciplinarischen Vergehens, so wie jeder irreligiösen Handlung sorgfältig zu enthalten, Alles nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Stipendien-Ordnung enthaltenen oder künftig zu erlassenden näheren Bestimmungen. Ueberhaupt haben die Stipendiaten den übrigen Studirenden der Landes-Universität als ein Muster vorzuleuchten, so wie sie auch allen Erinnerungen des **Inspector Stipendiorum** und der Stipendien-Deputation in Betreff ihrer Studien und Sitten Folge zu leisten haben.

§. 79.

6. ~~Ingleichen~~ wird von den Stipendiaten erwartet, daß sie der ihnen erwiesenen Wohlthat sich sowohl während ihrer academischen Studien-Zeit, als auch in ihrem künftigen Berufsleben stets würdig erweisen, die Stifter und Gründer der ihnen verliehenen Stipendien in dankbarer Erinnerung behalten und dasjenige gewissenhaft erfüllen werden, was von denselben ihnen zur Pflicht gemacht und in gegenwärtiger Stipendien-Ordnung wieder vorgeschrieben worden ist.

§. 80.

7. Diejenigen Stipendiaten, welche mit Genehmigung **Rectoris et Concilii** eine auswärtige Universität besuchen, haben am Schlusse jedes academischen Semesters an den **Inspector Stipendiorum** respective Universitäts- und Facultäts-Zeugnisse einzusenden und durch diese sowohl ihr tadelloses sittliches Betragen, als ihren fleißigen Collegien-Besuch zu documentiren. In zweifelhaften Fällen sind diese Zeugnisse an die Stipendien-Deputation abzugeben, welche entscheidet, ob dem Stipendiaten die fällige Hebung ausgezahlt werden könne oder nicht.

§. 81.

8. Wer die Landes-Universität vor dem Ablaufe der Zeit, für welche ihm das Stipendium conferirt worden ist, zu verlassen und somit auf die

späteren Hebungen zu verzichten gedenkt, hat vor der Mitte des letzten Semesters dem **Inspector Stipendiorum** hievon Anzeige zu machen, widrigenfalls sein etwaniges Gesuch um einen früheren Prüfungs-Termin, oder um Dispensation von der Pflicht der persönlichen Entgegennahme der fälligen Hebung unberücksichtigt bleiben soll.

d. Von dem Verluste der Stipendien und ihrer einzelnen Hebungen.

§. 82. 78

1. Sobald ein Stipendiat in den halbjährlichen Stipendiaten-Prüfungen nicht die erforderliche Facultäts-Censur erhält, so ist von selbst sein Anspruch auf die fällige Stipendien-Hebung verwirkt.

§. 83. 79.

2. Wenn von dem einen oder dem andern Lehrer unfleißiger Collegien-Besuch bezeugt worden, der Stipendiat in der Stipendiaten-Prüfung jedoch gut bestanden ist, so ist er in der Regel vom **Inspector Stipendiorum** deshalb nur zu verwarnen. Den Umständen nach kann jedoch der **Inspector Stipendiorum** aus diesem Grunde bei der Stipendien-Deputation auf Ausschließung des Stipendiaten von der halbjährlichen Hebung antragen.

§. 84. 80.

3. Dasselbe gilt auch von den bei dem **Inspector Stipendiorum** zur Anzeige gekommenen disciplinarischen Vergehungen und anderweitigen irreligiösen oder unsittlichen Handlungen, indem es dem Ermessen des Inspectors überlassen bleibt, ob er es bei einer ernstlichen Ermahnung und Verwarnung bewenden lassen, oder bei der Stipendien-Deputation auf Entziehung der halbjährlichen Hebung antragen will.

§. 85. 81.

4. Bei gröbern Disciplinar-Vergehungen, für welche schon die Disciplinar-Statuten Verlust der academischen Beneficien androhen, hat, insoferne **Rector et Concilium arctius** nicht schon ohnehin auf Verlust der academischen Beneficien von Rechtswegen erkannt haben, der **Inspector Stipendiorum** seinen Antrag zunächst bei der Stipendien-Deputation auf Entziehung des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0033

Stipendiums für immer zu richten. Die Stipendien-Deputation, welche über die Entziehung der halbjährlichen Hebung allein entscheidet, hat jedoch in den genannten Fällen die Sache mit ihrem gutachtlichen Bericht zur Entscheidung Rectoris et Concilii integri zu verstellen.

§. 86.

5. Verlust des ganzen Stipendiums nach Entscheidung Rectoris et Concilii soll auch dann eintreten, wenn ein Stipendiat die frühere Strafe der Entziehung der halbjährlichen Hebung sich nicht zur Warnung und Besserung hat dienen lassen, sondern unmittelbar darauf zum zweiten Male wiederum entweder wegen nicht bestandener Prüfung, oder wegen grober Vernachlässigung des Collegien-Besuches, oder wegen Disciplinar-Vergehungen derselben Art, gegen ihn eingeschritten werden mußte. Wenn jedoch dieser Fall erst später eintreten sollte, nachdem der Stipendiat eine folgende Hebung wieder genossen hat, so tritt nur die gewöhnliche Entziehung der fälligen Hebung ein, es sei denn, daß besonders gravirende Umstände vorliegen, welche einen Antrag zur Entziehung des ganzen Stipendiums rechtfertigen. Jenes tritt auch ein, wenn in dem folgenden Semester aus einem andern Grunde, als in dem vorhergehenden, Entziehung der halbjährlichen Hebung für nothwendig erachtet wird, so daß in diesem Falle das Stipendium selbst, vorausgesetzt, daß fernere Hebungen noch vorhanden sind, nicht verloren ist.

§. 87.

6. Derjenige, dem aus dem einen oder andern Grunde von Rector und Concilium das conferirte Stipendium ~~zur Strafe allein~~ entzogen worden ist, kann sich erst nach Ablauf eines Jahres um ein anderes Stipendium wiederum bewerben, was ihm aber nur dann verliehen werden soll, wenn ~~mit Grund ein inzwischen~~ bewiesener größerer Fleiß oder Besserung des Lebenswandels bei ihm angenommen werden darf.

§. 88.

7. Obschon das Stipendium mit dem Tode des Stipendiaten erlischt, so sollen doch die Erben und respectiven Gläubiger des Verstorbenen einen Anspruch auf die Hebung des laufenden Semesters haben, wenn der Stipendiat in der zweiten Hälfte des Semesters auf der Universität verstirbt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0034

85.

§. 89.

8. Von der Entziehung des ganzen Stipendiums wegen Unfleißes oder disciplinarischer Vergehungen ist den etwanigen Präsentirenden durch den **Inspector Stipendiorum** bei der Anzeige der Eröffnung des Stipendiums Nachricht mitzutheilen. Wo einem Dritten das Collations-Recht zusteht, gebührt ihm, auf den Antrag des **Inspector Stipendiorum** und der Stipendien-Deputation, auch die Entziehung des gesammten Stipendiums, während die Stipendien-Deputation aus obigen Gründen auch hier von den einzelnen Hebungen ausschließen kann. (s. auch darüber verfügen?)

II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen academischen Stipendien.

§. 90. 86

1. Die auf die academische Stipendien-Casse radicirten und unter der Aufsicht **Rectoris et Concilii** der Landes-Universität stehenden academischen Stipendien sind entweder nach ihren Stiftern benannte besondere Stipendien, oder unbenannte, allgemein academische Stipendien. Zur Zeit sind ~~funfzehn~~ 7 benannte, besondere Stipendien auf die academische Stipendien-Casse radicirt, worüber nachfolgende specielle Bestimmungen gelten.

§. 91. 87.

2. Das **Wittesche Stipendium,** gestiftet in den Jahren **1533** und **1537** von dem Collegiaten der Universität zu Rostock, auch Domherrn der Stiftskirche zu Lübeck und Bardewiek, Mauritius Witte, ist an einen armen Studirenden der Theologie oder Jurisprudenz in besonderer Berücksichtigung seines Fleißes und sittlichen Lebenswandels von Rector und Concilium zu verleihen. Der Wittesche Stipendiat darf mit Genehmigung **Rectoris et Concilii** auch eine auswärtige Universität besuchen.

§. 92. 88.

3. Das **erste, zweite** und **dritte Meßlingsche Stipendium,** gestiftet im Jahre **1557** von dem ordentlichen Professor der Hebräischen

Sprache zu Rostock, Andreas Weslingius und seiner Ehefrau Catharina, sollen an drei arme, gesittete, der wahren und unverfälschten evangelischen Lehre aufrichtig zugethane Studirende der Theologie, welche angeloben müssen, sich mit besonderem Fleiße und Eifer auf das Studium der Hebräischen Sprache zu legen, und welche hierin vorzugsweise halbjährlich geprüft werden sollen, auf drei Jahre verliehen werden.

§. ~~93.~~ 89

4. Das **Holsteinsche Stipendium,** gestiftet im Jahre **1570** von Achim Holste, Erbgesessenen zu Ankershagen und Comthur zu Memerow, wird von Rector und Concilium einem Studirenden der Theologie auf fünf Jahre conferirt. Jedoch steht den Erben des Stifters, welche sich als solche bei Rector und Concilium zu legitimiren haben, ein Präsentations-Recht zu.

§. ~~94.~~ 90

5. Das **erste** und **zweite von der Lühesche Stipendium,** gestiftet im Jahre **1586** von Joachim von der Lühe, Administrator des Jungfrauen-Klosters Dobbertin, wird vorzugsweise armen Prediger-Söhnen Mecklenburgs, welche Theologie studiren, auf fünf Jahre, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen conferirt. Die Bewerber müssen von Rector und Concilium als fähig und würdig anerkannt sein, auch sich vor dem Concilium mündlich und schriftlich dahin verpflichten:

„Daß sie das reine Wort Gottes nach Laut und Inhalt der heiligen göttlichen und apostolischen Schrift sammt der Augsburgischen Confession fleißig studiren und lernen, auch unsträflich leben und sich nachfolglich zu Schuldiensten, heiligem Predigtamt oder zu einer Profession der heiligen Schrift in einer Universität oder einem Collegio, gebrauchen, und zu keiner andern Facultät oder Studio sich begeben wollen."

Für den Fall, daß Einer oder der Andere der gedachten Stipendiaten das Studium der Theologie verlassen und einen andern Beruf erwählen würde, soll solcher gehalten sein, alle empfangenen Hebungen nebst Zinsen vom Tage des Empfanges angerechnet zurückzuzahlen; aus welchem Grunde jeder von der Lühesche Stipendiat vor dem Empfang einer Hebung sich für sich und seine Erben dieserhalb zu verpflichten und durch Bestellung von Bürgschaft und Generalhypothek genügende Sicherheit zu leisten hat. Die Verleihung

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0036

beider Stipendien geschieht durch Rector und Concilium. Jedoch steht dem Senior der von der Lüheschen Familie aus den Häusern Püttelkow, Buschmühlen und Pantzow, welcher sich als solcher vor Rector und Concilium ausweist, ein Präsentations-Recht zu. Mit Genehmigung Rectoris et Concilii können die von der Lüheschen Stipendiaten auch auswärtige Universitäten besuchen.

§. 95.

6. Das **Doßische Stipendium**, gestiftet im Jahre 1589 durch den Rostockschen Arzt und Doctor medicinae Nicolaus Doß, wird unter der speciellen Aufsicht und Mitwissenschaft des Rectors, von dem Senior der medicinischen Facultät an einen hiesigen Studirenden der Medicin auf unbestimmte, bei der jedesmaligen Verleihung festzusetzende Zeit verliehen, wobei etwanige Verwandte des Stifters, demnächst „Rostocksche Kinder" vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Der von dem Senior der medicinischen Facultät, als dem eigentlichen Collator, auszufertigende Collations-Schein ist von dem Rector mit zu unterschreiben, ohne welche, nur aus bestimmten, eventuell vom Concilium zu prüfenden Gründen zu verweigernde Mitunterschrift der Inspector Stipendiorum die einzelnen Hebungen dieses Stipendiums auszuzahlen nicht befugt ist. Auch die Entziehung des Stipendiums auf Antrag des Inspectors und der Stipendien-Deputation durch den Collator bedarf der Genehmigung des Rectors. Im Falle des Dissenses zwischen Beiden über die Entziehung eines Stipendiums entscheidet das Concilium.

§. 96.

7. Das **Crispinsche Stipendium**, im Jahre 1599 von dem ersten evangelischen Prediger zu Doberan, Herrmann Krause (Crispinus), gestiftet, wird von Rector und Concilium mit vorzüglicher Berücksichtigung etwaniger Verwandte des Stifters verliehen.

§. 97.

8. Das **Camerarische Stipendium**, von dem im Jahre 1600 verstorbenen Rostockschen Professor der Rechte, Doctor Henricus Camerarius, gestiftet, wird von Rector und Concilium auf vier Jahre verliehen, jedoch erst nach geleisteter genügender Caution, die empfangenen Hebungen dereinst wieder zu restituiren, falls der Stipendiat in solchen academischen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0037

Studien keine Fortschritte machen, oder dieselben vor den Tiunnrim academicum wieder verlassen würde.

§. 98.

9. Das **Cothmannsche Stipendium,** gestiftet im Jahre 1619 von dem Herzoglich Mecklenburgischen Canzler und Professor juris, Doctor Ernestus Cothmann, wird nach eingeholtem Rathe des Seniors respective der theologischen oder juristischen Facultät an einen Studirenden der Theologie oder Jurisprudenz, und zwar vorzugsweise einem Westphalen, auf vier Jahre von Rector und Concilium verliehen, jedoch nach eingeholtem Rathe des respectiven Seniors wieder entzogen, wenn der Stipendiat sich „in seinen Studiis oder Moribus ärgerlich und unrichtig verhalten sollte."

§. 99.

10. Das **Grapesche Stipendium,** gestiftet im Jahre 1632 von dem Prediger Joachim Grape zu Jördensdorff in der Präpositur Neukalden, wird Kraft oberbischöflicher Verfügung vom 8ten December 1704 von Rector und Concilium an einen armen Studirenden verliehen. Die etwanigen Verwandten des Stifters sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. ~~100.~~ 96.

11. Das **Hering-Schwedersche Stipendium,** im Jahre 1749 von dem ordentlichen Professor der Rechte zu Rostock, auch Herzoglichen Consistorialrath Matthias Benoni Hering und dessen Ehefrau Sophia Judith, gebornen Schweder, gestiftet, wird alternirend an einen Theologen oder einen Juristen verliehen. Mitglieder der Heringschen und Schwederschen Familie, und, in Ermangelung solcher, Söhne Rostockscher Professoren, sollen vorzüglich berücksichtigt werden.

§. ~~101.~~ 97

12. Das **Heckersche Stipendium für Pommeraner,** aus den für das ehemalige Pommersche Chor in der Jacobi-Kirche zu Rostock aufgekommenen Geldern auf Antrag und Verwendung des im Jahre 1835 verstorbenen, um das academische Stipendien-Wesen höchst verdienten vieljährigen Inspector Stipendiorum, Professor der Mathematik, Doctor Peter Johann Hecker, im Jahre 1797 von Rector und Concilium errichtet und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0038

zum fortwährenden ehrenvollen Gedächtniß des Hingeschiedenen durch Beschluß Rectoris et Concilii vom 23sten Februar 1837 mit dem Namen des Heckerschen Stipendiums bezeichnet, wird von Rector und Concilium vorzugsweise an einen zu Rostock studirenden Pommeraner, in Ermangelung eines fähigen derartigen Bewerbers aber an irgend einen andern hiesigen Studirenden verliehen.

§. ~~102.~~ 99.

13. Das **Poleysche Stipendium,** gestiftet im Jahre 1657 von der Wittwe des Königl. Schwedischen Obersten Poley auf Fienstorff, gebornen Hünemörder, wird nach den unterm 6ten August 1832 ertheilten Landesherrlichen Statuten von Rector und Concilium als ein abgesondertes und für sich berechnetes Stipendium im jährlichen Betrage von 80 Rthlr. eventuell auf 6 Jahre an einen Studirenden der Theologie verliehen, dessen specielle Verpflichtungen, insbesondere als demnächstiger Repetent der theologischen Facultät zu Rostock, in den angezogenen Statuten näher bestimmt worden sind.

§. 10~~3~~. 17

14. Bei den, außer diesen ~~funfzehn~~ benannten, von Rector und Concilium in unbestimmter Anzahl zu verleihenden unbenannten allgemein academischen Stipendien kommen, so lange nicht hinsichtlich einzelner derselben ein Anderes angeordnet ist, nur die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung. Jedoch sollen bei der Verleihung dieser Stipendien vorzugsweise Studirende der juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät berücksichtigt werden, da die meisten der benannten Stipendien fundationsmäßig für Studirende der Theologie bestimmt sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0039

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0040

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn740048147/phys_0043

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn740048147/phys_0044

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0045

Stipendien-Ordnung

für die

Landes-Universität zu Rostock.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Rostock,
gedruckt bei Adlers Erben.

1837.

Mk-7975 24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740048147/phys_0046